

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Leitfaden für Objektauszeichnungen

Version 30.06.2016



Dieser Leitfaden dient als verbindliche Ergänzung zu Ziff. 3 des «Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz» zur Auszeichnung von Objekten, deren Tragwerke oder Fassaden und von Bauteilen.

Inhalt

1	GEGENSTAND	2
2	DEFINITIONEN/WORDING	2
3	MÖGLICHKEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	2
4	ABLAUF DER OBJEKTAUSZEICHNUNG	4
5	DIE AUSZEICHNUNG (DOKUMENT)	7

1 Gegenstand

Der Verein Lignum Holzwirtschaft Schweiz (nachfolgend «Lignum» genannt) ist Inhaber folgender Marken (nachfolgend gemeinsam als «Herkunftszeichen Schweizer Holz» und/oder «HSH» bezeichnet). Alle Sprachversionen der Marken sind gleichwertig.



Der vorliegende Leitfaden legt fest, unter welchen Voraussetzungen Objekte, deren Tragwerke oder die Fassaden und andere Bauteile mit dem «Herkunftszeichen Schweizer Holz» (HSH) ausgezeichnet werden können, wer diese Auszeichnung durchführen darf und wie die Vorgehensweise ist. Der Leitfaden basiert auf dem «Reglement ‚Herkunftszeichen Schweizer Holz‘», welches massgebend ist. In der rechten Spalte wird auf die jeweiligen Reglements-Ziffern hingewiesen.

Das aktuell gültige Reglement und weitere erforderliche Dokumente sind unter folgendem Link abrufbar:

www.lignum.ch/holz_a_z/holz_labels/

2 Definitionen/Wording

Bei Ansprachen und PRESSEDTEXTEN in Zusammenhang mit Objektauszeichnungen ist auf korrekte Bezeichnungen zu achten. Insbesondere ist ganz klar von einer «Auszeichnung» zu reden (nicht von einer «Zertifizierung», einem «Zertifikat» oder einem «Preis») und die HSH-Auszeichnung darf keinesfalls mit dem «Prix Lignum» verwechselt werden.

Textvorschläge für die Presse sind zwingend der HSH-Geschäftsstelle zur Kontrolle vorzulegen.

HSH-Reglement Ziff. 3.2.1

3 Möglichkeiten und Voraussetzungen

Ausgezeichnet werden können grundsätzlich alle Bauobjekte und Objektbauteile in Holz, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen.

HSH-Reglement Ziff. 3.1

Beispiele Bauobjekte: Ein- und Mehrfamilienhäuser, Überbauungen, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude, Sport- und Mehrzweckhallen, Schulen und Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Brücken, Aussichtstürme, etc.

Beispiele Objektbauteile: Treppen, Verkleidungen, Fenster, Innenausbau usw.

3.1 Möglichkeiten

Es gibt folgende Möglichkeiten der HSH-Objektauszeichnung:

HSH-Reglement Ziff. 3.1

- **Bauobjekte: Gesamtobjekt** (Mindestanteil 80% HSH-Holz)
Hier fliessen alle verbauten Holzprodukte eines Objektes in die Bilanz ein, neben Massivholz auch Holzwerkstoffe¹ wie Massivholzplatten, OSB-, Span- und MDF-Platten, Sperrholz, etc. Mindestens 80% (Gewichts- oder Volumenprozente) des verbauten Holzes müssen nachgewiesenes HSH-Holz sein. Es wird begrüsst, wenn die sichtbaren Bauteile wie Fassade und Innentäfer ebenfalls aus Schweizer Holz bestehen.
- **Bauobjekte: Primäre Tragwerksstruktur** (Mindestanteil 80% HSH-Holz)
Hier fliessen alle verbauten Holzprodukte (Massivholz und Holzwerkstoffe, vgl. Gesamtobjekt) der primären Tragwerksstruktur in die Bilanz ein. Bedingung ist ein Mindestanteil von 80% HSH-Holz.
- **Bauobjekte: Fassade** (Mindestanteil 80% HSH-Holz)
Hier wird lediglich die sichtbare Holzoberfläche (inkl. allfälliger Holzwerkstoffe, vgl. Gesamtobjekt) betrachtet. Bedingung ist ein Mindestanteil von 80% HSH-Holz.
- **Bauteile von Objekten und Einzelprodukte** (Mindestanteil 80% HSH-Holz)
Alle verbauten Holzprodukte (inkl. allfälliger Holzwerkstoffe, vgl. Gesamtobjekt) von Treppen, Verkleidungen, Fenster, Innenausbau, etc. müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden. Bedingung ist ein Mindestanteil von 80% HSH-Holz.

Die Berechnung der Holzbilanz erfolgt mittels der aktuellen Version einer hierfür erstellten Excel-Vorlage, welche unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

www.lignum.ch/holz_a_z/holz_labels/

3.2 Übergangsbestimmungen

Das Ziel ist der lückenlose Nachweis der Holzherkunft mittels Herkunftszeichen Schweizer Holz. Die Holzkette muss geschlossen sein mit Produkten aus HSH-Holz.

Bis Ende 2018 gilt für alle Varianten eine Übergangsfrist. Während dieser reicht es aus, wenn das Holz nachweislich aus dem Schweizer Wald stammt und in der Schweiz verarbeitet worden ist. Nach dieser Übergangsfrist ist eine Auszeichnung nur noch möglich, wenn die HSH-Holzkette lückenlos von Instanz zu Instanz nachgewiesen werden kann.

HSH-Reglement Ziff. 1.2.7

3.3 Zwischenproduktion im Ausland

Eine Zwischenproduktion im europäischen Ausland der einzelnen Objekt- oder Bauteilbestandteile ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedingt die vorgängige Bewilligung der HSH-Geschäftsstelle. Weitere Bedingungen sind:

- Das eingesetzte Holz stammt physisch aus der Schweiz, eine Mischrechnung (mit Ein- und Verkaufsbilanz) ist nicht möglich.
- Der im Ausland durchgeführte Produktionsschritt ist in der Schweiz nicht möglich oder es gibt zu geringe Kapazitäten. Niedrigere Kosten im Ausland sind kein Argument.
- Die HSH-Geschäftsstelle organisiert während der Produktion eine Kontrolle vor Ort, die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

¹ Die Aufnahme von Holzfaserdämmstoffen in die Bilanz ist fakultativ. Wenn diese aus Schweizer Holz bestehen, ist es zu empfehlen. Dämmstoffe, die auf Altpapier basieren (z.B. «Isofloc»), fliessen nicht in die Bilanz ein, da deren Herkunft nicht mehr bestimmt werden kann.

- Es muss eine plausible Berechnung vorgelegt werden, dass (ohne Transporte und Montage am Objekt) mindestens 60% der Herstellkosten des Produktes in der Schweiz anfallen und so kein Konflikt mit den «Swissness»-Richtlinien entsteht.
- Der massgebliche Arbeitsschritt muss in der Schweiz erfolgen.

HSH-Reglement Ziff. 1.5.3.4

HSH-Reglement Ziff. 1.7.2.4

Beispiele von Produkten, bei denen eine Zwischenproduktion im Ausland in der Regel nicht möglich ist: sämtliche Schnittholzsortimente, Brettschichtholz BSH, Duo- und Triobalken, Konstruktionsvollholz KVH, Brettsperrholz, Dübelholzelemente, etc. (diese Liste ist nicht abschliessend!).

4 Ablauf der Objektauszeichnung

Das Vorgehen für Objektauszeichnungen ist abhängig von der Grösse des Objektes, dem medialen Interesse sowie den gewählten Promotionsmöglichkeiten. Nachfolgend eine Übersicht der Möglichkeiten:

HSH-Reglement Ziff. 3.2

4.1 Auszeichnung als Bestätigung für die Bauherrschaft (ohne Medienansprache)

Kleinere Objekte wie Ein- und Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftliche Gebäude, Carports usw., für die keine Medienarbeit vorgesehen, keine offizielle HSH-Plakette montiert und kein Eintrag auf der HSH-Website publiziert wird, können vom ausführenden Holzbauunternehmen selbständig ausgezeichnet werden, wenn dieses registrierter HSH-Nutzer ist und das auszuzeichnende Objekt in den HSH-Bereich des Unternehmens (Gesamtproduktion, Produkttyp/-linie oder Einzelobjektweise) fällt. Das gilt, wenn das Objekt als Gesamtobjekt oder nur dessen Tragwerk und/oder die Fassadenauszeichnung wird.

Der Bauherrschaft wird eine Auszeichnung im Namen des Unternehmens ausgestellt, die personalisierte Vorlage (inkl. Firmenlogo und HSH-Mitgliedsnummer) hierfür ist von der HSH-Geschäftsstelle erstellen zu lassen (vgl. Ziff.5).

Objektbauteile wie Treppen, Verkleidungen, Fenster, Innenausbau, etc. können ebenfalls vom ausführenden Betrieb (Holzbauer oder Schreiner) selbständig ausgezeichnet werden, wenn dieses registrierter HSH-Nutzer ist und das auszuzeichnende Bauteil in den HSH-Bereich des Unternehmens (Gesamtproduktion, Produkttyp/-linie oder Einzelobjektweise) fällt. Auch hier kann die personalisierte Auszeichnungsvorlage (vgl. Ziff.5) verwendet werden, zudem kann das Bauteil mit dem HSH-Logo markiert werden.

HSH-Reglement Ziff. 2.3

In beiden Fällen ist das auszeichnende Unternehmen verantwortlich für die Richtigkeit der Holz-Bilanz und die Archivierung der Dokumente, welche die Holzherkunft belegen (Rechnungen, Lieferscheine), resp. HSH-Holz bestätigen. Die Kontrollen erfolgen im Rahmen des HSH-Kontrollsystems (interne und externe Audits).

HSH-Reglement Ziff. 4 ff

4.2 Objektauszeichnung mit Medienansprache durch die Baubeteiligten

Wenn für kleine Objekte gem. Ziff. 4.1 Medienarbeiten (Ansprache der regionalen Medien, Abgabe von Presstexten oder Versand von Medienmitteilung) durchgeführt werden, die offizielle HSH-Plakette montiert wird und/oder das Objekt auf der HSH-Webseite (www.holzbois-legno.ch/bauten) publiziert werden soll, sind zusätzlich zum Ablauf gem. Ziff. 4.1 die unterzeichnete Holzbilanz inkl. dem integrierten Objektdatenblatt, sowie Dokumente welche die Holzherkunft belegen (z.B. Lieferscheine oder unterzeichnete Lieferanten-Bestätigungen)

per Mail zur Kontrolle und Freigabe an die HSH-Geschäftsstelle zu schicken (Mailadressen siehe Fussnote in Ziff. 4.3). Link zu den erwähnten Dokument-Vorlagen: www.lignum.ch/holz_a_z/holz_labels/

Wenn Informationen zur Auszeichnung an die Presse abgegeben werden sind zudem einige Arbeitstage vor dem Versand die definitiven Textversionen an die HSH-Geschäftsstelle zur Durchsicht und Freigabe zu mailen und es ist auf korrekte Bezeichnungen (vgl. Ziff. 2) zu achten. Erst nach Freigabe darf das jeweilige Objekt mit dem HSH in Verbindung gebracht werden. Das HSH-Team unterstützt Sie gerne bei der Erstellung der Pressetexte.

Die offizielle HSH-Plakette (Acryl, ca. 15x15cm) kostet Fr. 130.-- pro Stück, ein Objekteintrag auf der HSH-Webseite kostet Fr. 50.--. Beides wird dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

HSH-Reglement Ziff. 5

4.3 Objektauszeichnung mit Medienansprache in Zusammenarbeit mit Lignum

Bei grösseren Objekten (Überbauungen, Hotels/Restaurants, Verwaltungen, etc.), öffentlichen Gebäuden (Turnhallen, Schulhäuser, Kindergärten, etc.) und Objekten mit entsprechendem medialen Interesse (Aussichtstürme, Bahnstationen, etc.) ist zwingend die Zusammenarbeit mit der HSH-Geschäftsstelle und der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft der Lignum (RAG) zu suchen. Link zu den RAG's: www.lignum.ch/organisation/regionale_arbeitsgemeinschaften

In Ausnahmefällen können solche Objekte auch dann ausgezeichnet werden, wenn das ausführende Holzbauunternehmen kein HSH-Betrieb ist, insbesondere wenn es sich um öffentliche und medial gut nutzbare Bauten handelt und wenn ein registrierter HSH-Zulieferbetrieb (z.B. Säge- oder Halbfabrikatewerk), Verbände oder eine RAG dies wünscht. Bei Ansprachen und Medientexten dürfen diese Holzbauer nicht oder nur am Rande erwähnt werden, ausser sie beantragen parallel zur Objektauszeichnung das HSH.

Die Holzbilanz mit integriertem Objektdatenblatt sind vom Holzbauer, Architekten oder Ingenieur-Büro zu erstellen, zu unterzeichnen und zusammen mit den Dokumenten, welche die Holzherkunft belegen (z.B. Lieferscheine oder unterzeichnete Lieferanten-Bestätigung) zur Kontrolle an die HSH-Geschäftsstelle zu mailen.² Erst nach deren Freigabe darf das jeweilige Objekt mit dem HSH in Verbindung gebracht werden. Link zu den erwähnten Dokument-Vorlagen: www.lignum.ch/holz_a_z/holz_labels/

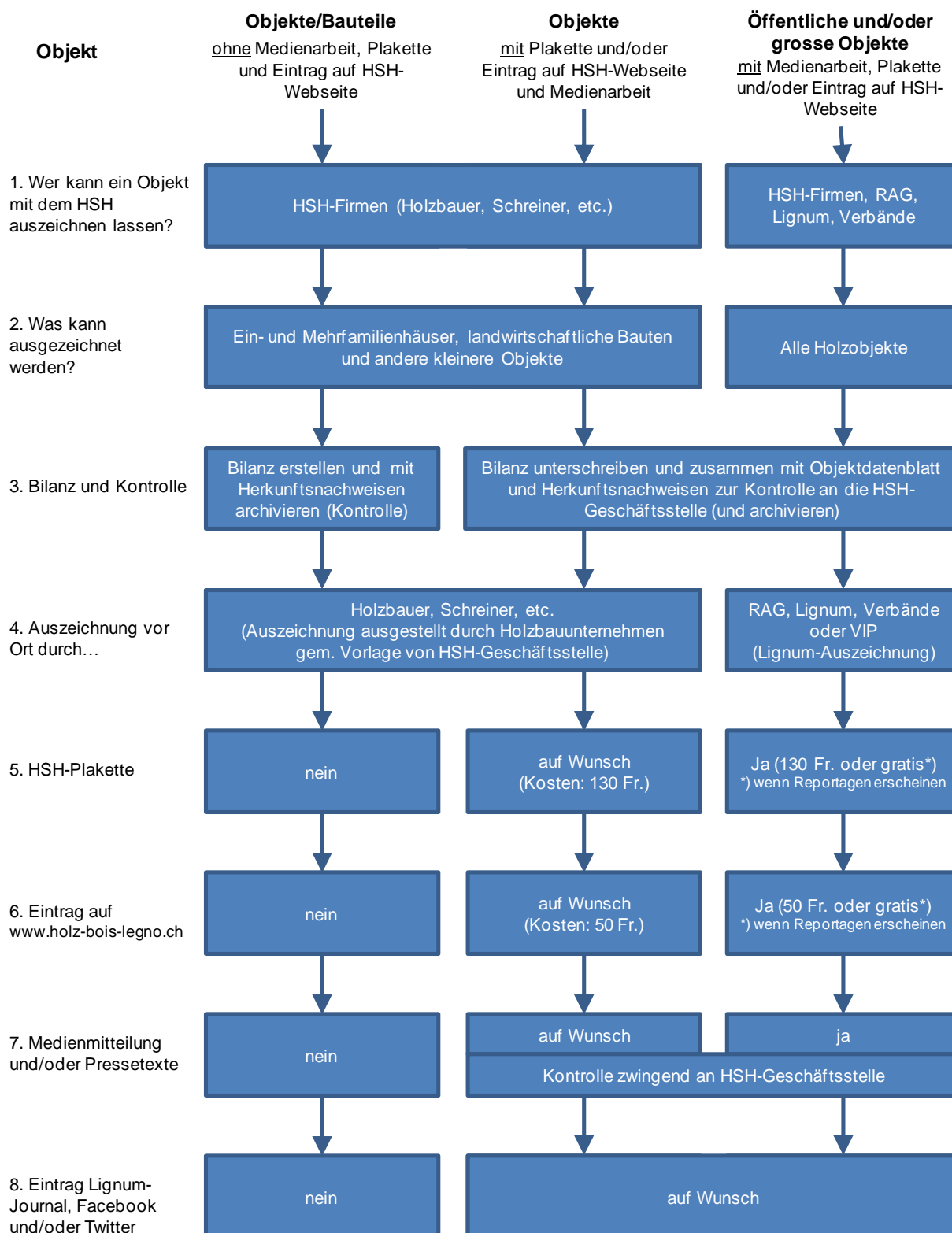
Die Auszeichnung wird im Rahmen eines geeigneten Anlasses (z.B. Einweihung oder Eröffnung) im Namen eines Verbandes, von Lignum und/oder der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft an die Bauherrschaft übergeben. Zudem kann die offizielle HSH-Plakette montiert und das Objekt auf der offiziellen HSH-Website (www.holz-bois-legno.ch/bauten) aufgeführt werden. Eintrag und Plakette sind bei öffentlichen und grossen Objekten mit Medienarbeit gratis, ansonsten gelten die Tarife gemäss Ziff. 4.2.

Wenn Informationen zur Auszeichnung an die Presse abgegeben werden sind zudem einige Arbeitstage vor dem Versand die definitiven Textversionen an die HSH-Geschäftsstelle zur Durchsicht und Freigabe zu mailen und es ist auf korrekte Bezeichnungen (vgl. Ziff. 2) zu achten. Erst nach Freigabe darf das jeweilige Objekt mit dem HSH in Verbindung gebracht werden. Das HSH-Team unterstützt Sie gerne bei der Erstellung der Pressetexte.

² *Deutschschweiz: per Mail an evelyn.poehler@lignum.ch oder thomas.luethi@lignum.ch.
Westschweiz: per Mail an sebastien.droz@lignum.ch oder christophe.remy@lignum.ch.*

4.4 Übersicht Objektauszeichnungen

Untenstehende Übersicht zeigt die Möglichkeiten bei Objektauszeichnungen und deren Vorgehensweisen auf. Sie kann auch als Checkliste genutzt werden:



5 Die Auszeichnung (Dokument)

Bei öffentlichen und grossen Objekten (gem. Ziff. 4.3) stellt die HSH-Geschäftsstelle eine Auszeichnung im Namen von Lignum aus, die in einem Wechselrahmen übergeben wird:



*Die offizielle HSH-Auszeichnung
(Bild: Heiner Leuthardt, Reinach)*

Bei kleinen Objekten (gem. Ziff. 4.1 und 4.2) wird die Auszeichnung im Namen des ausführenden Holzbauunternehmens übergeben. Die HSH-Geschäftsstelle stellt hierzu eine personalisierte Dokumentvorlage mit Logo und HSH-Registriernummer des übergebenden Unternehmens zur Verfügung, welche zwingend zu verwenden und an das auszuzeichnende Objekt anzupassen ist. Bitte frühzeitig bestellen! Die Auszeichnung kann in A4 ausgedruckt und in einem Wechselrahmen übergeben werden.

Ein Beispiel befindet sich auf der nächsten Seite, folgende Positionen sind an das jeweilige Objekt anzupassen:

- **Auszeichnung** für «Gesamtobjekt», «Tragwerk», «Fassade» oder «Tragwerk und Fassade».
- **Objektbezeichnung**, beispielsweise «Einfamilienhaus Meier-Müller» oder «Turnhalle Holzstadt».
- **Menge verbautes Holz** aus dem Schweizer Wald, gerundet auf ganze m³.
- **Anteil Schweizer Holz**, gerundet auf ganze Prozent (%).
- **Datum der Übergabe** (Monat ausschreiben)

AUSZEICHNUNG

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Tragwerk und Fassade

Holzgebäude Irgendwo

xxx m³ Holz aus dem Schweizer Wald



Wir bestätigen hiermit, dass das oben aufgeführte Objekt den Anforderungen gemäss Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz entspricht. Das verbaute Holz stammt zu **xx% aus dem Schweizer Wald.**

Firmenname und Ort
x. Monat 20xx



LIGNUM
Holzwirtschaft Schweiz

(Logo Holzbauunternehmen)

Firmenname
Zusatz Holzbauer



www.holz-bois-legno.ch